

(2) Die Kenntnisse sind entsprechend den örtlichen Möglichkeiten vorrangig in ambulanten Gesundheitseinrichtungen zu vermitteln, die in der Nähe des Wohnortes der Eltern liegen. In stationären Gesundheitseinrichtungen können die Kenntnisse vermittelt werden, wenn

- darin eine Voraussetzung für die Entlassung des Kindes aus der stationären Betreuung liegt,
- dies nur in einer Spezialklinik bei Anwesenheit des erkrankten Kindes möglich ist,
- dies aus anderen Gründen in einer ambulanten Einrichtung bei Anwesenheit des Kindes ausgeschlossen ist.

(3) Für die Organisation der Vermittlung von Kenntnissen sind die Rahmenorientierungen des Ministers für Gesundheitswesen verbindlich.¹

§ 5

Materielle Sicherstellung

(1) Werk tätige, die an Veranstaltungen zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse teilnehmen, werden gemäß § 184 Abs. 1 Buchst. c des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freigestellt, sofern die Kenntnisse nicht außerhalb der Arbeitszeit des teilnehmenden Elternteiles vermittelt werden können. Sie erhalten auf der Grundlage einer von der Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ausgestellten Bescheinigung¹ ² für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes vom jeweiligen Betrieb.

(2) Elternteile, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, erhalten Freistellung und Vergütungsausgleich entsprechend den Festlegungen ihrer Genossenschaft.

(3) Notwendige Fahrtkosten zur und von der Gesundheitseinrichtung werden entsprechend den Rechtsvorschriften auf Antrag³ zu Lasten der jeweils zuständigen Sozialversicherung erstattet.

(4) Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sind — soweit erforderlich — Unterkunft und Verpflegung für Kinder und Elternteil ohne Kostenerstattung zu gewährleisten.

(5) Für Unterkunft und Verpflegung sind vorrangig die in den Einrichtungen vorhandenen Kapazitäten zu nutzen. Die Ausgaben für die Verpflegung sind bei Anwendung der Normen für den Naturalaufwand an Verpflegung Bestandteil der jährlichen Haushaltspläne staatlicher Einrichtungen.

(6) Nichtstaatlichen Einrichtungen werden diese Ausgaben durch die Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Abrechnung der bestätigten Pflegekostensätze erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 10. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Die Rahmenorientierungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

² Muster der Bescheinigung siehe Anlage

³ Fahrgelderstattungsschein (Vordruck Soz. 058 für Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und Vordruck SV 5009 für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Einrichtung:

Bescheinigung (zur Vorlage beim Betrieb)

1. Herr/Frau wird hiermit zu einer Veranstaltung, auf der Kenntnisse zur medizinischen und sozialen Betreuung bzw. Förderung seines/ihrer Kindes vermittelt werden, eingeladen. Die Veranstaltung findet statt am bzw. in der Zeit vom bis
2. Gemäß i§ 5 der Anordnung vom 7. Januar 1983 über die Beratung von Eltern chronisch erkrankter oder geschädigter Kinder (GBL I Nr. 4 S. 37) ist Herr/Frau von der Arbeit frezustellen.

(Stempel)

(Unterschrift)

3. Hiermit wird bestätigt, daß Herr/Frau (Vor- und Zuname) an der Veranstaltung zur Vermittlung von Kenntnissen am bzw. in der Zeit vom bis teilgenommen hat.

(Stempel)

(Unterschrift)

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — vom 18. Januar 1983

Aufgrund des § 23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — (GBL I Nr. 18 S. 157) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 11 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) — (GBL I Nr. 31 S. 283) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Schornsteinmindesthöhe bzw. zulässige Emissionsrate ist von der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion auf der Grundlage von Richtlinien² des Ministeriums für Gesundheitswesen festzulegen. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR gemäß der Anordnung vom 31. Juli 1969 über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBL II Nr. 70 S. 447) erforderlich sind.“

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

¹ 3. DB vom 15. März 1982 (GBL I Nr. 21 S. 407)

² Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. Oktober 1982 zur Berechnung der Schornsteinmindesthöhe, der zulässigen Schadstoffemission und der hervorgerufenen Immissionserhöhung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 9 S. 112).